

**Vierte Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Medizin
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 4. April 2019

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2019-29)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 29. Oktober 2003 (KWMBI II 2004 S. 793), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Mai 2017 (Fundstelle: www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2017-35) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden der Verweis auf „Art. 6 Abs. 1 Satz 1“ durch einen Verweis auf „Art. 13 Abs. 1 Satz 2“ sowie der Verweis auf „Art. 72 Abs. 1 Satz 1“ durch einen Verweis auf „Art. 58 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach „§ 1 Geltungsbereich“ wird „§ 1a Allgemeine Regularien“ eingefügt.
 - b) „§ 17 Prüfungen“ wird durch „§ 17 Staatsprüfungen“ ersetzt.
3. Die Vorbemerkung zum Sprachgebrauch wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
 - c) Im neuen Satz 2 wird das Wort „beide“ durch das Wort „alle“ ersetzt.
4. In der gesamten Studienordnung wird jeweils die Abkürzung „ÄAppO“ durch die Abkürzung „ÄApprO“ ersetzt.
5. In § 1 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl I S. 2405)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
6. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Allgemeine Regularien

¹Sofern die Kommunikation auf elektronischem Wege erfolgen kann, findet diese ausschließlich über die von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zu vergebende E-Mail-Adresse statt. ²Die Studierenden sind dazu verpflichtet, ihren E-Mail-Account regelmäßig auf wichtige Informationen zu kontrollieren. ³Rechtsbehelfe der Studierenden bedürfen dagegen der Schriftform.“

7. In § 2 werden das Wort „Höchstumfang“ durch das Wort „Umfang“, das Wort „Abschnitt“ durch das Wort „Studienabschnitt“ sowie der Passus „1793 Stunden“ durch den Passus „mindestens 3584 Stunden“ ersetzt.

8. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „dem Beginn des Praktischen Jahres im Zweiten Studienabschnitt“ durch die Worte „dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung durch die entsprechenden Bescheinigungen gemäß § 7 Abs. 2 ÄApprO in Verbindung mit der Anlage 6 der ÄApprO nachzuweisen.“

9. In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird der Verweis auf „§§ 7 und 8“ durch einen Verweis auf „§§ 7 bis 9“ ersetzt.

10. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 5 wird der Klammerzusatz „(§ 5 Abs. 3 ÄAppO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 5 ÄApprO)“ ersetzt.

b) In Satz 1 Nr. 6 wird der Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 ÄAppO, vgl. auch § 4 Abs. 1 Satz 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 6 ÄApprO)“ ersetzt.

c) In Satz 2 werden der Passus „bis 3“ durch den Passus „bis 4“ sowie die Zahl „630“ durch die Zahl „1456“ ersetzt.

d) Am Ende des Satzes 5 wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(siehe hierzu auch § 18).“

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Zweite Studienabschnitt umfasst zum Einen die Lehrveranstaltungen nach Abs. 2 innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren. ²Im Anschluss hieran erfolgt der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. ³Nach Bestehen dieser Prüfung umfasst der zweite Studienabschnitt zum Anderen in einem vierten Jahr eine zusammenhängende Ausbildung (Praktisches Jahr) mit einer Dauer von 48 Wochen. ⁴Im Anschluss hieran erfolgt der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 wird der Verweis auf „§ 14 Abs. 6“ durch einen Verweis auf „§ 14 Abs. 11“ ersetzt.

bb) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

(1) Im dritten Spiegelstrich werden die Worte „Öffentliche Gesundheitspflege“ durch die Worte „Öffentliches Gesundheitswesen“ ersetzt.

(2) Im zwölften Spiegelstrich wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

(3) Im dreizehnten Spiegelstrich werden der Strichpunkt sowie der Klammerzusatz „(vgl. hierzu auch § 10 Abs. 2 Satz 3)“ durch ein Komma ersetzt.

(4) Am Ende werden folgenden Spiegelstriche angefügt:

„- Palliativmedizin sowie
- Schmerzmedizin.“

cc) In Satz 3 wird die Zahl „868“ durch die Zahl „2128“ ersetzt.

dd) In Satz 7 werden die Worte „zum Beginn des Praktischen Jahres“ durch die Worte „zur Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ ersetzt.

12. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Praktisches Jahr des Zweiten Studienabschnittes

Hinsichtlich des Praktischen Jahres des Zweiten Studienabschnitts wird auf die Satzung über die Ausbildung von Studierenden der Medizin im Praktischen Jahr an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg verwiesen.“

13. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Die Belegung der Lehrveranstaltungen erfolgt im Online-Verfahren über die Plattform WueStudy.“

b) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden zu den Abs. 6 und 7.

c) Im neuen Abs. 6 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

d) Im neunten Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die „Erklärung zur Schweigepflicht und zum Datenschutz für Studierende der Humanmedizin an der Universität Würzburg“ muss von allen Studierenden sowohl zu Beginn des Ersten als auch zu Beginn des Zweiten Studienabschnitts unterschrieben abgegeben werden.“

e) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) In allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind Foto-, Audio- und Videoaufzeichnungen generell untersagt.“

14. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „Studierenden“ durch das Wort „Studierende“ sowie der Verweis auf „§ 15 Abs. 1 BioStoffV“ durch einen Verweis auf „§ 2 Abs. 9 BioStoffV“ ersetzt.

b) In Satz 6 werden die Worte „Zu Beginn des Zweiten Studienabschnitts“ durch die Worte „Vor Beginn des klinischen Studienabschnitts sowie vor dem Eintritt in die Blockpraktika“ ersetzt.

c) Es wird folgender Satz 8 eingefügt:

„⁸Die Studierenden haben sich selbstständig um die Untersuchungstermine zu kümmern und den Nachweis darüber bei Nachfrage vorzulegen.“

d) Die bisherigen Sätze 8 und 9 werden zu den Sätzen 9 und 10.

15. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Versäumt ein Studierender die fristgerechte Anmeldung zu einer anmeldepflichtigen Lehrveranstaltung des entsprechenden Semesters, so verliert er die Möglichkeit zur Teilnahme an dieser für das jeweilige Semester.“

b) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden zu den Abs. 2 und 3.

c) Der bisherige Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

d) Es werden folgenden Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Tritt ein Kandidat von der Teilnahme an einer Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung aus von ihm zu vertretenden Gründen zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(5) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen an die jeweiligen Lehrverantwortlichen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei dem oder der Lehrverantwortlichen geltend gemacht werden. ³Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss zudem ein ärztliches Attest innerhalb von drei Tagen nach dem betreffenden Prüfungstermin vorlegen. ⁴Bei berechtigten Zweifeln am Vorliegen einer krank-

heitsbedingten Prüfungsunfähigkeit kann von dem jeweiligen Lehrverantwortlichen verlangt werden, dass der Prüfling ein amtsärztliches Attest einreicht. ⁵Im Falle des Rücktritts von einer Wiederholungsprüfung gemäß § 15 oder im Falle des Versäumnisses einer solchen jeweils wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist immer ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁶Handelt es sich um die letzte Prüfungsmöglichkeit, muss ebenfalls ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. ⁷Das jeweilige ärztliche Attest muss grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁸Das Attest muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der für den Leistungsnachweis zuständige Lehrverantwortliche daraus schließen kann, ob am Tag des Leistungsnachweises tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. ⁹Mit der Bitte um Erstellen eines Attestes hat der Studierende seine Einwilligung zu erklären, dass der Ersteller des Attestes die in Satz 8 beschriebenen Informationen an den zuständigen Lehrverantwortlichen weitergeben darf.

(6) ¹Bei Anerkennung der Gründe für den Rücktritt von Teilnahme an einer Prüfung bzw. der Gründe für das Versäumnis muss der Studierende die Prüfung entsprechend den Vorgaben von § 15 nachholen. ²Die versäumte bzw. nicht abgelegte Prüfung wird dann nicht als Fehlversuch gewertet.“

16. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Abs. 1 und 2 eingefügt:

„(1) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung ist der Studierende automatisch zur dazugehörigen Prüfung angemeldet.“

(2) Der genaue Zeitpunkt einer Prüfung wird vor Beginn der Vorlesungszeit im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder in sonst ortsüblicher Weise bekannt gegeben.“

b) Die bisherigen Abs. 1 und 2 Satz 1 werden zu den Abs. 3 und 4 Satz 1.

c) Der bisherige Abs. 2 Sätze 2 bis 4 wird zu Abs. 5 Sätze 1 bis 3.

d) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden zu den Abs. 6 bis 8.

e) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden zu den Abs. 12 und 13.

f) Im neuen Abs. 3 werden die Worte „in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild“ durch die Worte „(sofern mit Lichtbild versehen) oder ersatzweise eines amtlichen Lichtbildausweises“ ersetzt.

g) Der neue Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „multiple choice-Aufgaben“ durch die Worte „Antwort-Auswahl-Verfahren-Aufgaben (Single/Multiple-Choice)“ sowie das Wort „drei“ durch die Zahl „3,5“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Sie können auch online an elektronischen Eingabegeräten (E-Prüfungen) als Präsenzprüfung durchgeführt werden. ³Es können auch neue Formen der Fragetechnik und -methodik (z. B. Key Feature-, Freibegriff(e)-, Kprim-, PickX-, Picture-Analysis-, Essay-, Extended-Matching-, Answer-Until-Correct-Fragen u.a.) zum Einsatz kommen. ⁴Eine Kombination verschiedener Aufgabenformate innerhalb eines Leistungsnachweises oder Prüfung ist zulässig.

h) Im neuen Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

i) Der neue Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „wird empfohlen“ durch die Worte „ist verpflichtend“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Soweit ein Protokoll gefertigt wird, wird es“ durch die Worte „Das Protokoll wird“ ersetzt.

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Wiedergabe von Leistungskontrollfragen und Antworten im Protokoll ist nicht erforderlich.“

j) Der neue Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Klinisch-praktische Leistungsnachweise werden in der Regel von dem betreuenden oder geschulten Dozenten abgenommen (z.B. OSCE = objective structured clinical examination, praktische Testate oder Übungen) und gegebenenfalls patientenbezogen oder mit Schauspielpatienten durchgeführt. ²Die Prüfungsleistungen können online an elektronischen Eingabegeräten (E-Prüfung) erfasst werden, ggf. auch als Video-OSCE. ³Dabei soll der Kandidat zeigen, dass er die Prinzipien der Anamnese-Erhebung und der körperlichen Untersuchungen beherrscht und daraus Diagnosen und Differentialdiagnosen ableiten kann. ⁴Es können in dem standardisierten Format auch weitere Kompetenzen geprüft werden, wie z.B. praktische Fertigkeiten, kommunikative Fähigkeiten, Patientenmanagement, klinische Entscheidungsfindung, diagnostisches Vorgehen und Therapieplanung. ⁵Weitere Formen sind Arbeitsplatz-basierte Prüfungen wie z.B. Mini-CEX = mini clinical examination und DOPS = direct observation of procedural skills sowie Portfolios.“

k) Der neue Abs. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „als Einzelprüfung oder“ eingefügt.

b) Es wird folgender neue Satz 3 angefügt:

„³Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für OSCE-Prüfungen.“

l) Es werden folgende Abs. 9 bis 11 eingefügt:

„(9) Innerhalb eines Leistungsnachweises können verschiedene Prüfungsformen kombiniert werden.

(10) ¹Nach einer schriftlichen Prüfung oder Erfolgskontrolle mittels E-Prüfung haben die Studierenden innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Ergeb-

nisses die Möglichkeit, eine Einsicht in die Prüfungsleistungen zu beantragen.
²Danach ist eine Beantragung nicht mehr möglich.

(11) ¹Bonuspunkte, die im Rahmen von zusätzlichen Studienleistungen erbracht werden, wie z.B. E-Learning oder vhb-Kursen, dürfen nicht für die Entscheidung über das Bestehen einer Klausur bzw. eines Leistungsnachweises herangezogen werden. ²Bonuspunkte werden nur dann berücksichtigt, wenn die Erfolgskontrolle selbst bestanden ist.“

- m) Im neuen Abs. 12 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Chirurgie, Orthopädie“ durch die Worte „Anästhesie, Chirurgie“ ersetzt.

Im neuen Abs. 13 Satz 3 werden die Worte „aller Prüfungsteilnehmer“ durch die Worte „der Erstteilnehmer an der Prüfung“ ersetzt.

17. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Wurde der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erbracht, muss die gesamte Lehrveranstaltung wiederholt werden. ²Dies muss im Rahmen der nächstmöglichen einschlägigen Lehrveranstaltung erfolgen.“

- b) Die bisherigen Abs. 1 bis 4 werden zu den Abs. 2 bis 5.

- c) Im neuen Abs. 2 wird folgender neue Satz 4 angefügt:

„⁴Das Prüfungsformat für Wiederholungs- und Nachprüfungen soll mit dem Format der Erstprüfung übereinstimmen.“

- d) Es wird folgender neue Abs. 6 angefügt:

„(6) Wiederholungen von bestandenen Prüfungen zur Notenverbesserung sind nicht zulässig.“

18. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Inanspruchnahme von Elternzeit gemäß dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz– BEEG) vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Die Schutzfristen bei Vorliegen eines Beschäftigungsverbots nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228, 1243) in der jeweils geltenden Fassung werden beachtet.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

19. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 17
Staatsprüfungen**

- b) Die Worte „und des Zweiten“ werden durch den Passus „ , Zweiten und Dritten“ ersetzt.

**§ 2
In-Kraft-Treten,**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 26. März 2019.

Würzburg, den 3. April 2019

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Vierte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurden am 3. April 2019 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. April 2019 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. April 2019.

Würzburg, den 4. April 2019

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel